

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. de With, Frau Blunck, Bachmaier, Catenhusen, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Frau Fuchs (Köln), Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Kuhlwein, Lambinus, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafprozeß (Opferschutzgesetz)

A. Problem

Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß ist im Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung unzureichend geregelt.

Verletzte sind im Strafverfahren häufig nicht in der Lage, ihre Rechte ausreichend und wirkungsvoll wahrzunehmen. Ihre Intimsphäre kann durch die in der Regel öffentliche Hauptverhandlung beeinträchtigt werden. Das gilt besonders bei den Opfern von Sexualdelikten.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird nicht ausreichend gefördert.

B. Lösung

Erweiterung der Strafprozeßordnung um Mitwirkungsmöglichkeiten des Verletzten.

Ihm soll auf Antrag ein Beistand beigeordnet werden.

Ergänzung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, so daß auf Antrag des Zeugen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann, wenn höchstpersönliche Umstände zur Sprache kommen.

Im Strafgesetzbuch wird bei der Strafzumessung der Täter-Opfer-Ausgleich berücksichtigt. Die Einführung der Geldstrafe auf Bewährung erleichtert es dem Täter, den Schaden wiedergutzumachen.

Die Einstellung des Verfahrens soll unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, wenn ein Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt. Durch Änderungen der Strafprozeßordnung wird darauf hingewirkt, daß das Adhäsionsverfahren häufiger durchgeführt wird.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands.

D. Kosten

Durch die Beiordnung des Beistands entstehen den Ländern zusätzliche Kosten, soweit diese nicht vom Verurteilten beigesteuert werden können und soweit sie nicht ohnehin im Rahmen der Prozeßkostenhilfe für die Nebenklage anfallen würden.

Kosteneinsparungen sind möglich, weil durch die Stärkung des Adhäsionsverfahrens Zivilprozesse vermieden werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann zu einer stärkeren Akzeptanz der Urteile führen, mit der Folge, daß weniger Rechtsmittel eingelegt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafprozeß (Opferschutzgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei kommen namentlich in Betracht: Die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutmachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.“

2. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a

Geldstrafe auf Bewährung

(1) Bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe setzt das Gericht die Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird, dadurch hinreichend auf ihn eingewirkt ist und er den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutmacht.

(2) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(3) Im übrigen gelten § 56 a Abs. 2, §§ 56 f und 56 g sinngemäß.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 140 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. wenn der Beschuldigte sich mindestens vier Wochen auf Grund richterlicher

Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;“

- b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. dem Verletzten ein Beistand beigeordnet wird.“

2. Nach § 153 e wird folgender § 153 f eingefügt:

„§ 153 f

Absehen von Strafverfolgung bei Täter-Opfer-Ausgleich

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts das Verfahren einstellen, sofern die Schuld nicht entgegensteht, der Schaden wiedergutmacht worden ist und wenn infolgedessen kein öffentliches Interesse besteht. Voraussetzung ist, daß die Tat nicht mit höherer Strafe als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und im Einzelfall nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsentzug zu erwarten ist.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft durch unanfechtbaren Beschluß einstellen.“

3. In § 265 a wird der Klammertext in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„§§ 56 b, 56 c, 58 a, 59 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches.“

4. In § 268 a werden die Worte „in den §§ 56 a bis 56 d und 59 a des Strafgesetzbuches“ durch die Worte „in den §§ 56 a bis 56 b, 58 a und 59 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

5. § 338 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend angesehen, wenn

das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit und den Ausschluß der Öffentlichkeit verletzt worden sind;“.

6. § 395 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Befugnis zum Anschluß steht auch dem Verletzten einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. Das fünfte Buch wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem zweiten Abschnitt wird folgender neuer dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Mitwirkung des Verletzten und Beistand des Verletzten

§ 402 a

Dem Verletzten, bei dem die Beiordnung eines Beistands nach § 402 c in Betracht kommt, ist mitzuteilen

1. die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ort und Termin der Hauptverhandlung,
4. das Urteil oder die sonst das Verfahren beendende Entscheidung unter Beschränkung auf die Entscheidungsformel, soweit sie ihn betrifft.

§ 145 a gilt entsprechend. Der Verletzte erhält auf Verlangen das Wort.

§ 402 b

Der Verletzte kann sich zur Wahrung seiner Rechte eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen. Die Kosten dieses Beistands hat der Angeschuldigte nicht zu tragen.

§ 402 c

(1) Ist zu erwarten, daß höchstpersönliche Umstände des Verletzten in der Hauptverhandlung zur Sprache kommen und bedarf der Verletzte zur Wahrnehmung seiner Rechte eines Beistands, so ist ihm auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand beizuordnen.

(2) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so ist dem Verletzten auf dessen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bereits im Vorverfahren beizuordnen.

(3) Der Verletzte ist über sein Antragsrecht unverzüglich zu belehren. Der Antrag kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes, den Amtsgerichten und dem für die Eröffnung und Durchführung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Der mündliche Antrag ist zu beurkunden. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.

(4) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und derjenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht, den Antrag stellen. Ein beschränkt Geschäftsfähiger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbst stellen.

§ 402 d

(1) Der Beistand im Sinne des § 402 c hat die Rechte des Beistands des Nebenklägers. Ihm ist bei jeder Vernehmung des Verletzten die Anwesenheit gestattet.

(2) Für die Beiordnung des Beistands gelten die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Verteidiger sinngemäß.

§ 402 e

(1) Der Beistand des Verletzten hat das Recht auf Akteneinsicht, soweit er ein berechtigtes Interesse darlegt.

(2) Die Akteneinsicht kann versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden würde oder soweit überwiegende Belange des Beschuldigten oder anderer Beteiligter entgegenstehen.

(3) Im übrigen gilt § 147 entsprechend.

§ 402 f

(1) Dem Verletzten, der als Zeuge gehört wird, stehen die Beanstandungsrechte nach § 238 Abs. 2 zu.

(2) Soweit höchstpersönliche Umstände des Verletzten zur Sprache kommen, kann nach § 241 a verfahren werden.“

- b) Der bisherige dritte Abschnitt wird neuer vierter Abschnitt.

8. In § 403 Abs. 1 wird der Beistrich nach dem Wort „machen“ durch einen Punkt ersetzt. Der nachfolgende Satzteil entfällt.

9. In § 404 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Antragsverfahren wird die Prozeßkostenhilfe nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften gewährt.“

10. § 405 wird wie folgt gefaßt:

„§ 405

(1) Das Gericht sieht von einer Entscheidung über den Antrag im Urteil ab, soweit der Antrag unbegründet erscheint oder wenn der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch keine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird, es sei denn, eine Entscheidung über den Grund des geltend gemachten Anspruchs ist möglich.

(2) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens durch Beschluß von der Entscheidung auch dann absehen, wenn der Antrag unzulässig ist oder die Erledigung im Strafverfahren unzweckmäßig erscheint. Die Erledigung ist dann nicht unzweckmäßig, wenn durch unerhebliche Verzögerung des Verfahrens ein bürgerlicher Rechtsstreit vermieden oder verkürzt werden kann.“

11. § 406 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

12. An § 459 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.“

13. § 459 f wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Gericht ordnet an, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe insoweit unterbleibt, als der Verurteilte die Geldstrafe deshalb nicht einbringen kann, weil er den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutmacht.“

14. Nach § 471 wird folgender § 472 eingefügt:

„§ 472

(1) Die dem Nebenkläger oder einem Verletzten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 402c erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger oder den Verletzten betrifft. Hiervon kann abgesehen werden, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.

(2) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, oder nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153a) endgültig ein, so kann es die in Absatz 1 genannten notwendigen Auslagen dem Angeschuldigten auferlegen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(3) § 467 a gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 172 Abs. 1 wird in Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„Interessen des Zeugen sind in der Regel schutzwürdig, wenn höchstpersönliche Umstände zur Sprache kommen. Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so ist die Öffentlichkeit auf Antrag der Verletzten auszuschließen.“

Artikel 4

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Privatklage, Nebenklage, Klageerzwingungsverfahren, Beistand des Verletzten

Für die Gebühren des Rechtsanwalts, der dem Privatkläger, dem Nebenkläger oder dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren oder sonst beigeordnet worden ist, sowie des Beistands des Verletzten gelten die Vorschriften der §§ 97 bis 101 sinngemäß.“

Artikel 5
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1985

Dr. de With
Frau Blunck
Bachmaier
Catenhusen
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Diederich (Berlin)
Egert
Dr. Emmerlich
Fischer (Osthofen)
Frau Fuchs (Köln)
Frau Fuchs (Verl)
Frau Dr. Hartenstein
Frau Huber
Immer (Altenkirchen)

Klein (Dieburg)
Dr. Kübler
Kuhlwein
Lambinus
Frau Luuk
Frau Dr. Martiny-Glotz
Frau Matthäus-Maier
Müller (Düsseldorf)
Frau Odendahl
Peter (Kassel)
Frau Renger
Frau Schmedt (Lengerich)
Frau Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (München)

Dr. Schöffberger
Schröder (Hannover)
Dr. Schwenk (Stade)
Frau Simonis
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Frau Steinhauer
Stiegler
Frau Terborg
Frau Dr. Timm
Frau Traupe
Frau Weyel
Frau Zutt
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1.

Die Stärkung der Stellung des Verletzten im Strafprozeß ist verbesserungsbedürftig.

Dies gilt vor allem für Frauen, die als Opfer einer Vergewaltigung als Hauptbelastungszeugen des Angeklagten nicht selten das Gefühl haben, „selbst auf der Anklagebank zu sitzen“. Deshalb hat die Fraktion der SPD bereits im Jahr 1983 einen Gesetzentwurf zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten in den Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 10/585).

Notwendig ist darüber hinaus, daß die Stellung des Verletzten im Strafverfahren insgesamt verbessert wird. Die Diskussion zu diesem Thema hat mittlerweile einen Reifegrad erreicht, der eine gesetzliche Umsetzung ermöglicht. Die Stärkung der Stellung des Verletzten darf allerdings nicht zu Lasten der Rechte des Angeklagten gehen: Er steht im Mittelpunkt des Strafverfahrens. Ein verstärkter Opferschutz verträgt sich nicht mit einer Einschränkung der Rechte des Beschuldigten und der Verteidigung, was beispielsweise im Regierungsentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes (z. B. Beschränkung des Beweisantragsrechts) und den Anträgen der Bundesrats-Mehrheit vorgeschlagen wird. Dieses Problem wird auch im Diskussionsentwurf des Bundesjustizministers zum Opferschutz nicht genügend gesehen.

2.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift Überlegungen aus zwei aktuellen rechtspolitischen Arbeitsbereichen auf: Vorschläge der Abteilung Strafrecht (Thema: Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafrecht) des 55. Deutschen Juristentags in Hamburg 1984 und Empfehlungen der Bund-Länder-Konferenz der SPD zur Situation des Strafvollzugs vom 30. November 1984 in Bonn. Es sind Vorschläge aus dem Diskussionsentwurf des Bundesjustizministers übernommen worden. Weiter sind die gesetzlichen Regelungen aus dem Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten der Fraktion der SPD vom 9. November 1983 (Drucksache 10/585) eingearbeitet.

3.

Der Entwurf hat vier Schwerpunkte.

Die Stärkung der Stellung des Verletzten im Strafprozeß, besondere Regelungen für die Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, den Täter-Opfer-Ausgleich und die Stärkung der Rechte des Beschuldigten im Strafprozeß.

a) Stärkung der Stellung des Verletzten

Der Verletzte, bei dem die Beordnung eines Beistands in Betracht kommt, soll von der Eröffnung des Hauptverfahrens, der Erhebung der öffentlichen Klage, vom Ort und Termin der Hauptverhandlung und vom Urteil oder die sonst das Verfahren beendende Entscheidung Nachricht erhalten. Weiter soll er in der Hauptverhandlung Rederecht bekommen (Artikel 2 Nr. 7, § 402 a). Der Beistand erhält das Recht auf Akteneinsicht (§ 402 e). Der Verletzte kann Fragen beanstanden (§ 402 f) und für die Vernehmung des Verletzten kann wie bei jugendlichen Zeugen verfahren werden (§ 402 f Abs. 2). Die Möglichkeit zum Ausschluß der Öffentlichkeit wird erweitert (Artikel 3). Der Nichtausschluß der Öffentlichkeit wird Revisionsgrund (Artikel 1 Nr. 5). Schließlich ist noch der „Opfer-Anwalt“ vorgesehen (§ 402 c). Für diesen Opfer-Anwalt gibt es ein Stufenverhältnis: Jeder Verletzte kann sich eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen; dies ist bereits jetzt durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 38, 105 f.) entschieden. Dessen Kosten allerdings trägt der Angeeschuldigte nicht (§ 402 b). Bei der Erörterung höchstpersönlicher Umstände kommt dann, wenn der Verletzte anwaltlichen Beistand braucht, die Beordnung eines Opfer-Anwalts in Betracht. Bei einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist auf Antrag stets der Beistand beizuordnen (§ 402 c).

b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Neben den Bestimmungen über den Ausschluß der Öffentlichkeit und den Opfer-Anwalt [siehe oben unter a)] wird klargestellt, daß bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stets die Befugnis zur Nebenklage besteht.

c) Täter-Opfer-Ausgleich

Das Bemühen des Täters, den Schaden wiedergutzumachen und einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, wird bei der Strafzumessung berücksichtigt (Artikel 1 Nr. 1). Wenn die Schuld nicht entgegensteht und kein öffentliches Interesse besteht, kann das Verfahren deswegen eingestellt werden (Artikel 2 Nr. 2). Ferner ist vorgeschlagen, Geldstrafen zur Bewährung auszusetzen (Artikel 1 Nr. 2), Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen zu gewähren, wenn anderenfalls die Wiedergutmachung des Schadens erheblich gefährdet wäre (Artikel 2 Nr. 12), und ferner, daß die Vollstreckung der Freiheitsstrafe dann unterbleibt, wenn der Verurteilte die Geldstrafe deshalb nicht einbringen kann, weil er den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutmacht (Artikel 2 Nr. 13).

Schließlich wird das Adhäsionsverfahren aktiviert: Die zivilrechtliche Streitwertgrenze gilt für das Strafverfahren nicht (Artikel 2 Nr. 8). Die Prozeßkostenhilfe wird für das Adhäsionsverfahren ausdrücklich gewährt (Artikel 2 Nr. 9). Das Absehen von der Entscheidung im Adhäsionsverfahren wird erschwert (Artikel 2 Nr. 10). Das Grundurteil wird zugelassen (Artikel 2 Nr. 11).

d) Stärkung der Stellung des Beschuldigten

Hier ist vorgeschlagen, daß für den in Haft be-

findlichen Beschuldigten bereits nach vier Wochen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt (Artikel 2 Nr. 1). Ferner ist es ein Gebot der Fairneß und der Waffengleichheit, daß der Fall der notwendigen Verteidigung immer dann vorliegt, wenn sich der Verletzte eines Rechtsanwalts als Beistand im Sinne des § 402c bedient (Artikel 2 Nr. 1c). Die grundsätzliche Kostentragungspflicht des Verurteilten für die Kosten der Verteidigung des Verletzten am Strafverfahren als Nebenkläger oder als Beistand gemäß § 402c wird der Billigkeitskontrolle durch die Gerichte unterworfen (Artikel 2 Nr. 14).